

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

8. Stück vom Jahre 1881.

Inhalt: Nr. 45. Verordnung, eine Ernennung für die I. Kammer der Ständeversammlung betr. S. 163. — Nr. 46. Bekanntmachung, eine Präsidentsanleihe der Sociétés-Francaise in Dresden betr. S. 164. — Nr. 47. Verordnung, eine Ernennung für die I. Kammer der Ständeversammlung betr. S. 164. — Nr. 48. Verordnung, die Publication der Anführungsprotokolle zu dem Gesetze über die Uebernahme von Reichs-Steuerbeiträgen betr. S. 165. — Nr. 49. Verordnung, die Expropriation von Grundstücken für die Errichtung einer Wäschhalle auf der Güterhalde in Schönbürg betr. S. 190. — Nr. 50. Bekanntmachung, die Uebertragung der der Dresdener Feuerversicherungs-Gesellschaft erteilten Concession betr. S. 191. — Nr. 51. Verordnung, die Beurlaubung einer Erläuterungswahl für die II. Kammer betr. S. 191.

Nr. 45. Verordnung,

eine Ernennung für die I. Kammer der Ständeversammlung betreffend;

vom 19. August 1881.

Wir, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen

verkünden hiermit, daß Wir, nachdem durch das Ableben des Rittergutsbesizers Weinholt auf Schweinsburg eine der in § 63 der Verfassungsurkunde unter Nr. 14 bezeichneten Stellen in der I. Kammer der Ständeversammlung zur Erledigung gekommen ist, zu deren Wiederbesetzung

den Rittergutsbesizer Theodor Heinrich Reich auf Biehla ernannt und zu dessen Beurkundung die gegenwärtige Verordnung unter Vordruckung Unseres königlichen Siegels eigenhändig vollzogen haben.

Gegeben zu Dresden, den 19. August 1881.

Albert.



Herrmann von Kostig-Wallwitz.